

KAPITEL VIII

Die Untersuchung von Verletzungen der technischen Sicherheitsvorschriften

1. Allgemeine Fragen der Untersuchung von Verletzungen der technischen Sicherheitsvorschriften

Verbrecherische Verletzungen der technischen Sicherheitsvorschriften, die den Tod oder den Verlust der Gesundheit von Werktätigen zur Folge haben, fallen in der Regel unter den Tatbestand von Art. 133 Abs. 3 und 4 StGB RSFSR.³⁰⁾ Fälle, die im Gesetz besonders geregelt sind, werden außerdem in Art. 108 StGB RSFSR³¹⁾ und in der Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 14. Februar 1953 „Über die Erhöhung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Verletzung der Arbeitsschutzvorschriften in Kohlen- und Schieferbergwerken*“ angeführt. Diese Straftaten werden, obgleich sie nicht zur Kategorie der eigentlichen Amtsverbrechen gehören, meist von Amtspersonen begangen. Nur ein unbedeutender Teil solcher Verbrechen fällt unter den Tatbestand von Art. 108¹⁾ StGB RSFSR³²⁾, der manchmal von anderen Personen verwirklicht wird.

Amtspersonen, die die technischen Sicherheitsvorschriften nicht unmittelbar verletzt haben, deren Handlung oder Unterlassung jedoch einen Unfall³³⁾ in der Produktion (Arbeitsunfall) zur Folge hatte oder be-

30) Art. 133 Abs. 3 und 4 StGB RSFSR:

Unter Verletzung der Arbeitsschutzvorschriften vorgenommener Einsatz eines Arbeiters unter Arbeitsbedingungen, unter denen er seine Arbeitsfähigkeit verloren hat oder hätte verlieren können (Abs. 3), sowie Verletzung der gesetzlichen Vorschriften über Arbeitsschutz, technische Sicherheit, industrielles Sanitätswesen und industrielle Hygiene (Abs. 4). — St.

31) Art. 108 StGB RSFSR:

Außerachtlassung oder Verletzung der gesetzlichen oder dienstlichen Baubestimmungen, Gesundheitsvorschriften oder Brandverhütungsbestimmungen bei der Ausführung von Bauarbeiten sowie Verletzung der Sicherheitsvorschriften im Bergbau. — St.

32) Art. 108¹⁾ StGB RSFSR:

Verletzung der technischen Betriebsvorschriften, der technischen Betriebsdisziplin bzw. der Arbeitsbedingungen, die der Betriebssicherheit dienen, sowie Rauchen, Trunkenheit oder Schlafen während der Arbeit in explosionsgefährdeten Betrieben. — St.

33) Unter dem Terminus Unfall wird in dem vorliegenden Kapitel nicht ein Kasus verstanden, für dessen Folgen gemäß den Normen des Strafrechts niemand zur Verantwortung gezogen werden kann, sondern die Tatsache des Todes oder der Verletzung eines Arbeiters als solche. Anmerkung des Übersetzers:

Im folgenden mit „Arbeitsunfall“ wiedergegeben. — St.